

## § 8

<p><b>§ 8) <u>Ende der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>8.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort unaufgefordert herauszugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist zum Zwecke der Entwertung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist vor oder nach dem Ausscheiden auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.</p> <p>8.3 Der Austritt sämtlicher Mitglieder ist mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Quartalsende möglich.</p>	<p><b>§ 8 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>8.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort unaufgefordert herauszugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist zum Zwecke der Entwertung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist vor oder nach dem Ausscheiden auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.</p> <p>8.3 Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsende möglich. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.</p>
--	--

Neu eingefügt wurde in § 8.3 eine feste Mindestmitgliedschaftsdauer, die für jedes nach der Verabschiedung der neuen Satzung eintretende Mitglied verbindlich wird.

*In den vergangenen Jahren kam es gehäuft vor, dass sich Neu“mitglieder“ eigens für Kartenvorverkäufe angemeldet haben, danach allerdings schnell in Zahlungsrückstand gerieten oder direkt wieder austraten. Um solche „Mitglieder“ mindestens mit einem vollen Jahresbeitrag an den durch sie entstehenden Kosten (Verwaltung, Versand HalbVier, Mahngebühren etc.) zu beteiligen und eine etwas größere Hürde einzubauen, empfehlen wir dieser Änderung zuzustimmen.*

<p><b>§ 8) Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>8.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Ausschluss kann erfolgen:</p> <p>a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;</p> <p>b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten;</p> <p>c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;</p> <p>d) von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Die Berufung an den Ehrenrat hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p><b>§ 8 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>8.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.</p> <p>a) Der Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten; insbesondere bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.</p> <p>b) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.</p> <p>c) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Die Berufung an den Ehrenrat hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
--	--

Inhaltlich wurden in § 8.4 die Ausschlussregelungen wesentlich überarbeitet: „Vereinsschädigendes“ Verhalten, das weiterhin in einer „Kann- Formulierung“ aufgeführt ist, wurde spezifischer definiert, Zahlungsrückstände werden in der beantragten Satzung hingegen in einer „Muss-Formulierung“ (statt wie bisher mit „kann“) geführt. Komplett gestrichen wurde der sehr weit gefasste und wenig greifbare mögliche Grund für einen Ausschluss „unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins“, im Gegenzug soll eine Anrufung an den Ehrenrat keine aufschiebende Wirkung mehr beinhalten. *Durch die gesamten Änderungen in diesem Paragraphen sind die Ausschlussgründe aus ASC-Sicht klarer definiert worden. Die schwammige Formulierung „unehrenhaft“ ließ bisher eine sehr weit gefasste Auslegung dieses Grundes zu, sodass im Falle einer Anwendung dieses Paragraphen ein nicht stichhaltiger Grund zu einem Ausschluss hätte führen können. Weiterhin ist die genaue Nennung von diskriminierendem Verhalten für jedes Mitglied leichter verständlich als die ursprüngliche Version und im Zusammenhang mit § 2 dieser Satzung zu begrüßen. Gröblich vereinsschädigendes Verhalten oder ein schwerer Verstoß gegen die Satzung sind dabei nach wie vor keine zwingenden Gründe wie das neu eingefügte diskriminierende Verhalten, es bedarf in diesen Fällen somit der Einzelfallprüfung.*

*Zwingend soll ein Ausschluss zukünftig hingegen sein, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug gerät. Da hier bisher immer im Einzelfall entschieden werden musste, haben sich in einigen Fällen beträchtliche Rückstandssummen angesammelt, wodurch dem Verein nicht nur Einnahmen entgangen sondern zeitgleich weitere Kosten entstanden sind. Diese gehen auch zu Lasten aller zahlenden Mitglieder. Um hier zukünftig einen Automatismus ansetzen zu können, der eben diese für den Verein ungünstige Situation vermeidet, ist die Formulierung von „kann“ in „muss“ geändert worden. Wir denken, dass dies eine sinnvolle Lösung angesichts von rund 10.000 Mitgliedern ist, da sie für alle gleich und unmissverständlich ist.*

*Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob die Berufung an den Ehrenrat aufschiebende Wirkung haben sollte oder nicht. Da es sich bei den angestrebten Überlegungen immer um fiktive Einzelfälle handelte, wurde letztendlich der Empfehlung des Ehrenrates gefolgt und die aufschiebende Wirkung aufgehoben.*

*Da gleichzeitig die möglichen Gründe für Ausschlüsse spezifiziert und der „alte“ § 8.4 I b) gestrichen wurde, kann man in diesem Punkt von „Entschärfung des Paragraphen im Sinne der Mitglieder“ sprechen. Nichtigkeiten, die bisher durch „unehrenhaftes Verhalten“ ebenfalls angeführt werden konnten und schnell zu berechtigter Missstimmung und Anrufung des Ehrenrates geführt hätten, sind somit kein Ausschlussgrund mehr. Ein Ausschluss muss zukünftig durch einen wirklich triftigen Grund (schwerer Verstoß gegen die Satzung oder gröblich vereinsschädigendes Verhalten) begründet sein, sodass wir einem Verzicht auf aufschiebende Wirkung zustimmen können.*

<p><b>§ 8) Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>8.5 Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid des Präsidiums Berufung an den Ehrenrat innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheides über den Ausschluss einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dieses beantragt und erscheint. Der Ehrenrat entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls der Betroffene an der Verhandlung nicht teilnimmt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb des Vereins unanfechtbar.</p>	<p><b>§ 8 Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p>8.5 Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid des Präsidiums Berufung an den Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheides über den Ausschluss einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dieses beantragt und erscheint. Der Ehrenrat entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls der Betroffene an der Verhandlung nicht teilnimmt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb des Vereins unanfechtbar.</p>
---	---

Weitere Änderungen wurden in § 8 nicht vorgenommen.